



Merkblatt Tierhaltung (im Anhang Bestandsregister)

(Stand Dezember 2022)

Unsere landwirtschaftlichen Nutztiere, auch solche Tiere, die als „Hobby“ gehalten werden, können an gefährlichen Tierseuchen erkranken. Aufgrund der heutigen Mobilität können die gefährlichen Tierseuchenerreger in kürzester Zeit über weite Strecken verschleppt werden und sich rasant ausbreiten. Die Verbreitung erfolgt hierbei nicht nur über den Handel mit Tieren, sondern auch über Kleidung, Fahrzeuge, Personen, tierische Abgänge (Mist und Gülle) oder Lebensmittel. Der Ausbruch einer gefährlichen Tierseuche kann nicht mit Sicherheit verhindert werden. Das Risiko der Weiterverschleppung und der unkontrollierten Ausbreitung solcher Tierseuchen kann jedoch durch verantwortungsbewusstes Verhalten der Tierhalter verringert werden. In diesem Merkblatt sind die wichtigsten gesetzlichen Regelungen, die von Haltern landwirtschaftlicher Nutz- bzw. Hobbytiere einzuhalten sind, zusammengefasst.

Allgemein

Anzeige der Tierhaltung bei dem zuständigen Veterinäramt

Tierhalter sind verpflichtet, den **Beginn**, **Änderungen** und die **Beendigung** folgender Tierhaltungen dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen:

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer (z. B. Pferde, Esel, Maultiere), Gehegewild, Kameliden, andere Klauentiere, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner (Puten), Wachteln, Laufvögel, Bienen oder Tiere in Aquakultur.

Die Tierhaltung wird unter Erteilung einer zwölfstelligen Registriernummer beim Veterinäramt erfasst. Verstöße gegen die Anzeigepflicht können mit einem Bußgeld bis zu 30.000 € geahndet werden. Änderungen der Tierhalterdaten sind ebenfalls meldepflichtig.

Für die benannten Tierarten besteht die Pflicht, Aufzeichnungen über die Herkunft und den Verbleib der Tiere mittels Bestandsregister zu führen. Diese Angaben erleichtern im Tierseuchenfall die Rückverfolgung der möglichen Herkunft bzw. Weiterverschleppung der Tierseuche.

Das zuständige Veterinäramt im Landkreis Vorpommern – Rügen:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Tel.: 03831/357 2453 oder 03831/357 2464

Mit dem **EU-Tiergesundheitsrecht** sind ab 21. April 2021 eine Vielzahl neuer EU-Verordnungen in Kraft getreten, die für die Tierhalter unmittelbar gelten und zu beachten sind. Neben der zentralen **Verordnung (EU) 2016/429** zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) gibt es eine Vielzahl weiterer Verordnungen, die spezielle Details regeln.

In der **Verordnung (EU) 2019/2035** sind konkrete Vorschriften im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Tieren, der Dokumentation, nötigen Aufzeichnungen sowie zur Rückverfolgbarkeit enthalten.

Bestandsregister

Für jede der benannten Tierarten besteht die Pflicht, Aufzeichnungen über die Herkunft und den Verbleib der Tiere (Bestandsregister) zu führen. Diese Angaben erleichtern im Tierseuchenfall die Rückverfolgung der möglichen Herkunft bzw. Verschleppung der Tierseuche. Für einige Tierarten gibt es spezielle Vorschriften zur Führung des Bestandsregisters – siehe Anlagen.



Meldung an die HIT-Datenbank

Für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine bestehen verschiedene Meldepflichten an die HIT-Datenbank. (HIT = Herkunfts- und Informationssystem Tiere). Der Tierhalter kann diese Meldungen selbst über das Internet vornehmen oder der Tierhalter übermittelt die Meldungen der Qualitätsprüfungs- und Dienstleistungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (MQD) Güstrow, die dann die Eintragungen in der HIT-Datenbank vornimmt. Zur Meldung über das Internet erhält der Tierhalter auf Anfrage vom MQD-Güstrow eine Zugangs-PIN. Mit der PIN und der zwölfstelligen Betriebsnummer kann der Tierhalter in der HIT-Datenbank Meldungen für seinen Bestand vornehmen. Weitere Informationen erhalten Sie beim MQD - Güstrow. (Internetzugang: www.hi-tier.de)

Ohrmarkenbestellung

Für Rinder (einschließlich Wasserbüffel), Schafe, Ziegen, Schweine sowie Gehegewild und Kameliden besteht die Kennzeichnungspflicht mit Ohrmarken. Die Ohrmarken dürfen nur vom MQD Güstrow bezogen werden:

MQD Qualitätsprüfungs- und Dienstleistungsgesellschaft

Mecklenburg-Vorpommern mbH
Speicherstraße 11
18273 Güstrow

https://www.mqd.de/handel/om_best.html

Telefon: 03843 751 308 Ohrmarkenbestellungen

E-Mail: regionalstelle-mv@mqd.de, Telefon: 03843 751 600

Hinweise für Equiden (Einhufer) z. B. Pferde, Esel, Maultiere, Wildesel

Für Equiden, die nach dem 30.06.2009 geboren wurden, besteht die Pflicht zur elektronischen Kennzeichnung mittels eines Transponders. Zudem dürfen Equiden nur aus dem Bestand verbracht oder abgegeben werden, wenn sie von einem Dokument zur Identifizierung (Equidenpass) begleitet sind. Auf Antrag erfolgt in Mecklenburg - Vorpommern die Kennzeichnung und Ausstellung des Equidenpasses durch den:

Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Charles- Darwin-Ring 4
18059 Rostock

Tel.: 0381/44033870
Telefax: 0381/44033877
info@pzvmv.de

Tierkörperbeseitigung

Tierkörper verendeter oder getöteter Tiere sind in Mecklenburg-Vorpommern über die Firma SecAnim GmbH anzumelden und entsorgen zu lassen.

SecAnim GmbH
Niederlassung Malchin
An der Landwehr
DE-17139 Malchin
Tel.: +49 3994 2096 0
Fax: +49 3994 2096 20

Bis zur Abholung dürfen die Tierkörper nicht geöffnet, abgehäutet oder zerlegt werden. Zudem müssen die Tierkörper vor Witterungseinflüssen geschützt gelagert werden, so dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Nach der Abholung sind die Behältnisse und



Örtlichkeiten der Lagerung zu reinigen und zu desinfizieren.

Tierseuchenkasse (TSK) <https://tskmv.de/>

Nach Anzeige und Registrierung Ihres Tierbestandes durch die Veterinärämter werden die Daten automatisch an die TSK weitergeleitet. Sie erhalten somit, nach der Anmeldung bei Ihrem zuständigen Veterinäramt, von der TSK eine Benachrichtigung.

Für folgende Tiere sind derzeit Beiträge in unterschiedlicher Höhe an die TSK zu entrichten:
Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Geflügel (Hühnergeflügel, Legehennen, Hühner einschl. Fasane, Rebhühner, Perlhühner, Wachteln, Masthähnchen, Junghennen, Truthühner (Puten), Gänse, Enten, Laufvögel) sowie Bienen und Hummeln

Die geleisteten Beiträge werden im Tierseuchenfall für die Zahlung von Entschädigungen für Tierverluste eingesetzt. Durch Gewährung von Beihilfen auf der Grundlage ihrer Satzungen wirkt die TSK bei Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen oder seuchenhaft verlaufende Erkrankungen mit.

Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern
Behördenzentrum
Neustrelitzer Straße 120 Block C
17033 Neubrandenburg

Die aktuellen Telefonnummern und Informationen erhalten Sie unter www.tskmv.de, <https://tskmv.de/ueber-uns/mitarbeiter/>

Weitere Hinweise zur Beachtung:

Tierschutz:

Neben den Anforderungen zum Schutz der Tiere vor Tierseuchen und Krankheiten sind die Anforderungen des Tierschutzrechtes zu beachten. Dazu zählen u. a. folgende Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport

Tierschutzgesetz

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Tierschutztransportverordnung

Tierschutzgesetz:

Aus dem Tierschutzgesetz ergeben sich allgemein gültige Anforderungen an die Haltung, Fütterung und Pflege der Tiere sowie die Pflicht, dass der Halter / Betreuer über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (angemessene Sachkunde).

§ 1 Tierschutzgesetz

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“

§ 2 Tierschutzgesetz

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“



§ 11 Tierschutzgesetz

Erlaubnispflicht für gewerbsmäßige

- Zucht oder Haltung von Wirbeltieren, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild,
- Handel mit Wirbeltieren,
- Unterhaltung eines Reit- und Fahrbetriebes

§ 16 Tierschutzgesetz

Nutztierhaltungen unterliegen der Aufsicht durch die Behörde.

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

§ 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Wer Nutztiere hält, hat sicherzustellen:

- ausreichend Personal mit erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten,
- tägliche Überprüfung des Befindens der Tiere,
- bei Erfordernis unverzügliche Maßnahmen zur Behandlung, Absonderung, Hinzuziehung eines Tierarztes,
- tägliche Versorgung mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität, tägliche Überprüfung technischer Einrichtungen (Licht, Belüftungs-, Versorgungseinrichtungen),
- unverzügliche Mängelabstellung,
- Vorsorge für Versorgung mit Frischluft, Licht, Futter, Wasser für den Fall einer Betriebsstörung,
- Lärmminimierung,
- bedarfsgerechte Beleuchtungsintensität und –dauer bei Stallhaltung, Sauberkeit der Haltungseinrichtung (Ausmisten, Reinigung, erforderlichenfalls Desinfektion),
- erforderliche Aufzeichnungen

Fleischhygiene

Wenn Ihre Tiere zur Fleischgewinnung in der Hausschlachtung dienen sollen, müssen Sie folgende Dinge beachten:

1. Fleisch aus einer Hausschlachtung darf **nur im eigenen Haushalt verwendet** werden.
2. Fleisch, welches (auch unentgeltlich) an Dritte weitergegeben werden soll, muss immer von Tieren stammen, die in einer EU-zugelassenen Schlachtstätte geschlachtet wurden.
3. Auch bei Hausschlachtungen muss immer (außer bei Geflügel und Hasentieren <10.000 Stück pro Jahr) eine Fleischuntersuchung – bei Schweinen zusätzlich Trichinenuntersuchung - (Fleischschau) durchgeführt werden.
4. Die Fleischuntersuchung darf nur von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt werden.
5. Welcher amtliche Tierarzt in ihrem Bereich für die Fleischuntersuchung und Trichinenuntersuchung zuständig ist, erfahren Sie beim Fachgebiet Fleischhygiene des Fachdienstes Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Tel. (03831)357-2510, -2511, -2512, -2513).
6. Eine Schlachttieruntersuchung (Lebendschau) muss vor der Schlachtung von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt werden, wenn Sie als Tierhalter Auffälligkeiten (Verhaltensänderungen, Erkrankungen, Verletzungen) feststellen.
7. Kranke Tiere dürfen nicht geschlachtet werden!



Anlagen

1. Bestandsregister für Geflügelhaltungen
2. Bestandsregister für Schafe und Ziegen
3. Bestandsregister für Rinderhaltungen
4. Bestandsregister für Schweinehaltungen
5. Formblatt Tierhalter-Meldebogen MV



Bestandsregister für Geflügelhaltungen

Anlage 1

Zugang				Abgang			
Datum	Art des Geflügels	Name/Anschrift/ Registriernummer Vorbesitzer	Transporteur/ Name/Anschrift/Kfz- Kennzeichen	Art des Geflügels	Name/Anschrift/ Registriernummer Erwerber	Transporteur/ Name/Anschrift/Kfz- Kennzeichen	Bemerkungen



Bestandsregister						
Anlage 2						
für Schafe ☐ für Ziegen ☐						
A. Angaben zum Betrieb						
Name		Nutzungsart			Registriernummer nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429	
Anschrift		Zucht ☐	Milch ☐	Mast ☐	Gesamtzahl am 1. Januar ...	
					Schafe:	Ziegen:
					Gesamtzahl am 1. Januar ...	
					Schafe:	Ziegen:
					Gesamtzahl am 1. Januar ...	
					Schafe:	Ziegen:

[illegible][illegible]



Bestandsregister für Rinderhaltungen

Anlage 3

Name:												
Anschrift:												
Registriernummer nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429												
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8a	8b	8c	9
Lfd. Nr.	Ohrmarkennummer	Geburtsdatum	Geschlecht m/w ¹⁾	Rasse nach Rassenschlüssel	Ohrmarkennummer des Muttertieres	Zugang			Abgang			Bemerkungen ²⁾
							Vorheriger Tierhalter, Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb				Name und Anschrift des Übernehmers oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb	
						Datum			Datum			

1) m = männlich, w = weiblich

2) Datum der Beantragung und des Erhalts einer Ersatzohrmarke; Ursprungsland bei nicht im Inland geborenen Tieren; ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren u. a.

Angaben im Fall der Überprüfung

Datum der Überprüfung:	Zuständige Behörde:
------------------------	---------------------



Bestandsregister für Schweinehaltungen

Anlage 4

Name:		Gesamtzahl am 1. Januar			
Anschrift:		davon Zuchtsauen:			
Registriernummer nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429		davon sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 Kilogramm			
		davon Ferkel bis 30 Kilogramm			

1	2	3	4a	4b	5a	5b	6	7
Lfd. Nr.	Anzahl	Ohrmarken-nummern/ Kennzeichen	Zugang		Abgang		aktueller Bestand	Bemerkungen ¹⁾
			Datum	Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhaltes oder Geburt im eigenen Betrieb	Datum	Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb		

¹⁾ Datum der Nachkennzeichnung, Ursprungsland bei nicht im Inland geborenen Tieren, ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren u. a.

TIERHALTER-MELDEBOGEN MV

Landkreis Vorpommern-Rügen
Veterinärwesen und Verbraucherschutz

TIERHALTER (Postanschrift):

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Firma/Name: _____

Vorname: _____

Straße, Nr: _____

PLZ, Ort: _____

Ortsteil: _____

Telefon: _____

Email/Fax: _____

STANDORTADRESSE der Tiere (falls abweichend):

Bezeichnung: _____

Straße, Nr: _____

PLZ, Ort: _____

Ortsteil: _____

Reg.-Nr.(HIT):

1 3 0 _____

TSK-Nr.: _____

Tierarzt: _____

Rechtsform: ☐ Landwirtschaftlicher Einzelunternehmer
☐ juristische Person des öffentlichen Rechts
☐ Kapitalgesellschaft (GmbH, UG, eG, AG)*

☐ sonstige natürliche Person (Hobbyhaltung)
☐ sonstige juristische Person des Privatrechts
☐ Personengesellschaft (GbR, KG, OHG, GmbH & Co.KG)*

Geschäftsführer/Gesellschafter: _____

ZWECK DER MELDUNG:

☐ **ANMELDUNG** der Tierhaltung
zum (Datum): _____

☐ **ABMELDUNG** der Tierhaltung
zum (Datum): _____

☐ **ÄNDERUNGSANZEIGE**
zum (Datum): _____

ART	ZAHL	TIERANGABEN	BESTANDSANGABEN																		
RINDER		Kälber (bis 6 Monate)	Hauptnutzung: ☐ Milchvieh ☐ Aufzucht ☐ Mutterkuh ☐ Mast ☐ Hobby Haltung: ☐ reine Stallhaltung ☐ Weide/Auslaufhaltung ☐ saisonale Haltung/Pension																		
		Jungrinder (7-24 Monate)																			
		Milch-/Mutterkühe (>24 Monate)																			
		Zuchtbullen																			
SCHAFE		Lämmer (bis 9 Monate)	Hauptnutzung: ☐ Mast ☐ Milch ☐ Zucht ☐ Hobby ☐ Wanderschafhaltung → ☐ im Landkreis ☐ außerhalb																		
		Jungschafe (10-18 Monate)																			
		Mutterschafe/Böcke (>18 Monate)																			
ZIEGEN		Lämmer (bis 9 Monate)	Hauptnutzung: ☐ Mast ☐ Milch ☐ Zucht ☐ Hobby Haltung: ☐ ganzjährig ☐ saisonale Haltung																		
		Jungziegen (10-18 Monate)																			
		Mutterziegen/Böcke (>18 Monate)																			
SCHWEINE	Mastschweine: ☐ Mastferkel (≤ 30kg) ☐ Sonstige Mastschweine (>30kg) Zuchtschweine: ☐ Ferkel (≤ 30kg) ☐ Zuchtsauen ab 1. Belegung ☐ Zuchteber ☐ Sonstige Zuchtschweine (>30kg)		Haltung (bitte Tierzahl je Haltungsform angeben): <table border="0"> <tr> <td>_____ Stallhaltung</td> <td>_____ Stall mit Auslauf</td> <td>_____ im Freiland</td> </tr> <tr> <td>_____ Stallhaltung</td> <td>_____ Stall mit Auslauf</td> <td>_____ im Freiland</td> </tr> <tr> <td>_____ Stallhaltung</td> <td>_____ Stall mit Auslauf</td> <td>_____ im Freiland</td> </tr> <tr> <td>_____ Stallhaltung</td> <td>_____ Stall mit Auslauf</td> <td>_____ im Freiland</td> </tr> <tr> <td>_____ Stallhaltung</td> <td>_____ Stall mit Auslauf</td> <td>_____ im Freiland</td> </tr> <tr> <td>_____ Stallhaltung</td> <td>_____ Stall mit Auslauf</td> <td>_____ im Freiland</td> </tr> </table>	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf	_____ im Freiland	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf	_____ im Freiland	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf	_____ im Freiland	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf	_____ im Freiland	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf	_____ im Freiland	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf	_____ im Freiland
	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf		_____ im Freiland																	
	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf		_____ im Freiland																	
	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf		_____ im Freiland																	
	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf		_____ im Freiland																	
	_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf		_____ im Freiland																	
_____ Stallhaltung	_____ Stall mit Auslauf	_____ im Freiland																			

[illegible]

WEITERE INFORMATIONEN

UMSEITIGEN MELDEBOGEN ZURÜCKSENDEN AN:

Landkreis Vorpommern-Rügen, Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Anschrift: Carl-Heydemann-Ring 67

18437 Stralsund

Telefon: 03831-357 2464

E-Mail: fd34@lk-vr.de

HINWEISE ZUR MELDEPFLICHT

Tierhalter sind verpflichtet, den Beginn, Änderungen und die Beendigung folgender Tierhaltungen dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen :

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer (z. B. Pferde, Esel, Maultiere), **Gehegewild, Kameliden, andere Klauentiere, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner** (Puten), **Wachteln, Laufvögel, Bienen** oder Tiere in **Aquakultur**. Änderungen der Tierhalterdaten sind ebenfalls meldepflichtig.

Die Tierhaltung wird unter Erteilung einer zwölfstelligen Registriernummer beim Veterinäramt erfasst. Verstöße gegen die Anzeigepflicht können mit einem Bußgeld bis zu 30.000 € geahndet werden.

Für einige der benannten Tierarten besteht die Pflicht, Aufzeichnungen über die Herkunft und den Verbleib der Tiere mittels Bestandsregister zu führen. Diese Angaben erleichtern im Tierseuchenfall die Rückverfolgung der möglichen Herkunft bzw. Weiterverschleppung der Tierseuche.

Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen haben **bis zum 15. Januar jeden Jahres** ihren **Stichtagsbestand vom 1. Januar** zu melden. Nähere Informationen werden nach Anmeldung separat zugestellt.

Weitere Hinweise zu Ihren Pflichten als Tierhalter erhalten Sie nach Anmeldung von Ihrem zuständigen Veterinäramt.

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ (nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO)

Zweck der Datenverarbeitung

Überwachung von Tierbeständen zum Schutz vor Verschleppung von Tierseuchen

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Art.6 Abs. 1 Buchst.c DS-GVO i.V.m.

Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung; § 1a Bienenseuchen-Verordnung; § 6 Fischseuchenverordnung.

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten zur Antragsbearbeitung bereitzustellen. Mögliche Folgen der Nichtbereitstellung bzw. Zurückhaltung von personenbezogenen Daten sind: Verhinderung eines ausreichenden Schutzes vor der Verschleppung von Tierseuchen bzw. Verhinderung einer erfolgreichen Bekämpfung einer ausgebrochenen Tierseuche.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL), Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V (LM), Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF M-V), Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern (TSK M-V), Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V)

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Art. 5 Abs. 1 e DS-GVO sowie gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. bis zur Auflösung/Abmeldung des Tierbestandes.

Information zu Betroffenenrechten

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz zu erheben. Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin.

Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Landrat; Landkreis Vorpommern-Rügen.

einheitliche Tierhalter-Stammdatenerfassung für MV, September 2021